

Ausfertigung
17 C 23/10

Verkündet am: 11.03.2010

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Bad Segeberg

M M

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

E.ON Hanse Vertrieb GmbH
vertreten durch: d.G.F. Roman Kaak und Matthias Wendel,
Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Goebel & Goebel
Neue Str. 2, 24589 Nortorf

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Joachim Bluhm
Poppenbütteler Bogen 62, 22399 Hamburg

hat das Amtsgericht Bad Segeberg
durch die den Richterinnen Dr. Badenhop
auf die mündliche Verhandlung vom 18.2.2010
für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte

vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Verbindlichkeit von einseitig vorgenommenen Gaspreiserhöhungen durch die Klägerin und damit verbundenen Mehrkosten für Gaslieferungen.

Die Klägerin ist ein Tochterunternehmen des Energieversorgungsunternehmens E.ON Hanse AG. Sie ist aufgrund einer Ausgliederung seit dem 1.9.2008 für das Vertriebsgeschäft Strom und Gas zuständig und versorgt in Hamburg, Schleswig-Holstein und in Teilen von Mecklenburg-Vorpommern Kunden versorgt.

Das Mutterunternehmen, die E.ON Hanse AG, ist im Jahr 2003 aus dem Zusammenschluss der Schleswig AG, der HEIN GAS Hamburger Gaswerke GmbH und der HGW Hanse Gas GmbH entstanden. Der Beklagte war bereits Kunde der HEIN GAS Hamburger Gaswerke GmbH.

Der Beklagte wird von der Klägerin zum Tarif „KlassikGas„ beliefert. Grundlage der Tarifkonditionen ist die Vereinbarung aus dem Dezember 1997, die der Beklagte noch mit der HEINGAS Hamburger Gaswerke GmbH getroffen hatte. Dabei handelt es sich um einen sog. Sondervertrag. Dieser enthält unter Ziffer 4 folgende Regelung:

„HEIN GAS ist berechtigt, ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen.“

Wegen Einzelheiten dieses Vertrages wird auf Anlage B 1 (Bl. 119 d. A.) verwiesen.

Der Vertrag wird gem. Ziff. 5 ergänzt durch die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden„ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979. Darin ist unter anderem Folgendes geregelt:

„§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Gasversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Tarifen und Bedingungen Gas zur Verfügung. (...)
- (2) Änderungen der allgemeinen Tarife und Bedingungen werde erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) - (6) (...)

§ 32 Kündigung

- (1) (...)
- (2) Ändern sich die allgemeinen Tarife (...), kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.
- (3) - (7) (...),

Die E.ON Hanse AG informierte den Beklagten über eine Vertragsumstellung im Zusammenhang mit den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 (EnWG) unter Beifügung eines Exemplars der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden (GasGVV). Zugleich teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass sich ab 1. Juni 2007 die Lieferkonditionen der Klägerin im KlassikGas-Tarif nach den Vorgaben der GasGVV richteten. In der GasGVV heißt es unter § 5 Abs. 2:

„Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.“

In der Vergangenheit erhöhte die Klägerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin ihre Gaspreise unter Hinweis auf gestiegene Erdgasbezugskosten regelmäßig. Die Preisänderungen wurden jeweils schriftlich gegenüber dem Beklagten mitgeteilt als auch in den in ihrem Versorgungsgebiet erhältlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der E.ON Hanse AG bzw. der Klägerin veröffentlicht. Wegen Einzelheiten dieser Mitteilungen wird auf das Musterschreiben der E.ON Hanse AG zur Preis Anpassung vom 1.1.2008 (Anlage K 3/Bl.35) verwiesen.

So kündigte die E.ON Hanse AG dem Beklagten im Jahre 2004 eine Gaspreisanhebung an. Der Beklagte, der Preiserhöhungen bis Oktober 2004 widerspruchslos hingenommen hatte, widersprach der Preiserhöhung mit Schreiben vom 02.10.2004 (Anlage B 2/ Bl. 120 d. A.). Er billigte der E.ON Hanse AG aber einen Preiszuschlag von 2% zu und zahlte unter Vorbehalt ab 19.10.2004 Abschlagszahlungen in Höhe von 238,00 € monatlich. Er widersprach auch allen folgenden Preiserhöhungsbegehren der E.ON Hanse AG. Daraufhin erläuterte die E.ON Hanse AG dem Beklagten die Preiserhöhung durch einen Hinweis auf die Kopplung der Erdgasbezugspreise an die

Ölpreisentwicklung (Anlage K5/Bl. 37 d. A.). Der Beklagten weigerte sich dennoch, die von der E.ON Hanse AG geforderte Gaspreiserhöhung in voller Höhe zu zahlen.

Auf der Grundlage der Gaspreiserhöhungen berechnete die Klägerin für den Abrechnungszeitraum 29.04.2004 – 18.04.2008 eine Restforderung gegenüber dem Beklagten für Gaslieferungen in Höhe von insgesamt 2.061,39 €.

Die Klägerin behauptet, auf die Klägerin seien alle Strom- und Gaslieferungsverträge der E.ON Hanse AG sowie die hierauf beruhenden Ansprüche im Rahmen der Ausgliederung übergegangen. Sie ist der Auffassung, sie sei auf Grundlage der Preisanpassungsklausel in Ziff. 4 des Gaslieferungsvertrages berechtigt, Preiserhöhungen vorzunehmen. Diese Klausel sei, wenn sie überhaupt einer AGB-Kontrolle zugänglich sei, wirksam. Sie stehe in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Leitbild, welches sich insbesondere aus der AVBGasV ergebe. Selbst im Falle einer Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel sei diese Lücke nach § 306 Abs. 2 BGB durch den Preisanpassungsrecht in § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV oder aber durch einen Rückgriff auf die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung auszufüllen. Da es übereinstimmender Parteiwille gewesen sei, die Preise im Interesse beider Seiten variabel zu halten, sei eine grundsätzliche Veränderlichkeit der Preise nicht angreifbar. Der Beklagte habe keinen Anspruch auf eine Festpreisbelieferung. Die Ablehnung einer ergänzenden Vertragsauslegung im Sinne der Klägerin würde diese überdies unzumutbar belasten, da dann Rückforderungsansprüche aller Kunden mit Preisanpassungsklausel drohten. Außerdem sei es unzumutbar, den Beklagten zu einem Preis beliefern zu müssen, der nicht den objektiven Wert des von diesem bezogenen Gases widerspiegele. Vor diesem Hintergrund sei ein an die Billigkeit gebundenes Preisanpassungsrecht anzuerkennen. Der Beklagte als Kunde würde aufgrund seines Kündigungsrechts dadurch auch nicht unzumutbar benachteiligt. Im Übrigen seien die Preisanpassungen seit Juni 2007 ohnehin auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 GasGVV erfolgt. Insoweit sei der Vertrag angepasst worden. Die Preisänderungen genügten auch den Anforderungen dieser GasGVV. Schließlich, so behauptet die Klägerin, sei die Preiserhöhung auch angemessen. Die Preiserhöhung beruhe auf gestiegenen Erdgasbezugskosten. Grundlage für die Preisgestaltung zwischen der Klägerin und den Vorlieferanten seien wiederum Preisanpassungsklauseln, die sich an der Entwicklung des Ölpreises orientierten. Das Prinzip der Ölpreisbindung beherrsche die Preisfindung am deutschen Gasmarkt gerade im Verhältnis der Großhändler und der Erzeuger. Die Klägerin habe ihre Verkaufspreise lediglich entsprechend der gestiegenen Bezugskosten erhöht. Aus einem Vergleich des Bundeskartellamtes im Jahre 2006 und 2007 ergebe sich, dass der

Gaspreis der Klägerin im Verhältnis zu anderen Energieversorgungsunternehmen sogar unter dem Durchschnittspreis liege.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.061,39 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint,

die erhöhten Gaspreise seien für ihn unverbindlich, da die Preisanpassungsklausel in Ziff. 4 des Vertrags unwirksam sei.

Die Klage ist dem Beklagten am 09.10.2009 zugestellt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Kosten für die Gaslieferung. Es kann dabei dahinstehen, ob die Klägerin aktivlegitimiert ist, denn die Preisanpassungsklausel in Ziff. 4 des streitgegenständlichen Vertrags ist unwirksam (Ziff. 1). Der Klägerin ist auch nicht im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisänderungsrecht zubilligen (Ziff. 2).

1. Die von der Klägerin verwendete Preisanpassungsklausel in Ziff. 4 des Sondervertrages über Erdgaslieferung ist unwirksam. Als Regelung im Rahmen eines vorformulierten Vertrages über die Versorgung von Sonderkunden mit Erdgas ist sie der AGB-Kontrolle zugänglich (Ziff. a). Ihre Unwirksamkeit folgt daraus, dass sie nicht hinreichend transparent und verständlich ist (Ziff. b) und der Beklagte als Kunde daher unangemessen benachteiligt wird (Ziff. c).

a. Die Klausel ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht durch § 310 Abs. 2 BGB einer Inhaltskontrolle gem. § 307 BGB entzogen. Vielmehr unterliegt sie gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB als Preisnebenabrede einer uneingeschränkten Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB). Insofern folgt das Gericht der inzwischen herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 2009, 578 m. w. N.; WM 2005, 2335; LG Hamburg vom 27.10.2009, AZ 301 O 32/05 (nicht rechtskräftig); AG Blankenese vom 31.07.2009, AZ 518 C 46/09).

b. Die streitgegenständliche Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot und das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Bei der Preisanpassungsklausel nach Maßgabe der Entwicklung des Wärmemarktes handelt es sich um eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB, die der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB unterliegt. Die hier maßgebliche Vertragsklausel stellt keine die Preise unmittelbar regelnde Vereinbarung dar, die unter dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit einer gerichtlichen Kontrolle entzogen wäre (Palandt, BGB, 68. Auflage, Rz. 54 zu § 307); vielmehr handelt es sich um eine der Kontrolle nach § 307 BGB unterfallende Preisnebenabrede (Palandt, a.a.O., Rz. 60 zu § 307; BGH, Urteil vom 15.7.2009, VIII ZR 225/07, Rz. 18). Preisanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen hinsichtlich ihrer Ausgewogenheit und Klarheit hohen Anforderungen. Erforderlich ist, dass jeder Kunde die Möglichkeit haben muss, den Umfang der zu erwartenden Preissteigerungen bei Vertragsschluss aus der Klausel selbst erkennen zu können. Er muss die Preisänderung nachvollziehen und nachrechnen können. Die hierfür notwendigen Daten hat das Energieversorgungsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Es bedarf dabei einer so konkret wie möglichen Festlegung der Voraussetzungen, unter denen das Preisänderungsrecht besteht (Palandt, a.a.O., Rz. 16 ff. zu § 307). Zwar ist der Klägerin zuzugeben, dass bei langfristigen Vertragsverhältnissen wie insbesondere Gaslieferungsverträgen ein Interesse des Verwenders besteht, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung über die gesamte Vertragslaufzeit in einem Gleichgewicht zu halten und Kostensteigerungen nachträglich auf die Kunden abwälzen zu können. Jedoch sind Klauseln, die ihrem Verwender eine Preiserhöhung nach Belieben erlauben, unwirksam. Nicht ausreichend ist es zur Überzeugung des Gerichtes deshalb, wenn der Energieversorger, in diesem Fall die Klägerin, die Preiserhöhung allein mit erhöhten Bezugskosten begründet. Die streitgegenständliche Klausel lässt nämlich bereits offen, welche konkreten Daten und Bezugsgrößen in Betracht kommen. Im übrigen wären es Daten, die sich ein Kunde der Klägerin regelmäßig nicht zu beschaffen vermag. So ist auch dem aufmerksamen und sorgfältigen Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr regelmäßig vor allem nicht bekannt, welche Bezugs-, Transport- oder Lohnkosten die Klägerin hat. Der Begriff „Preisentwicklung auf

dem Wärmemarkt, lässt zudem auch offen, um welchen Energiemarkt und um welche Energieträger es sich dabei handelt. Der Klägerin wird durch die Formulierung der verfahrensgegenständlichen Preisanpassungsklausel ein Spielraum eröffnet, der keine Einzelheiten erkennen lässt. Der Klägerin ist nämlich die Möglichkeit eingeräumt, ihre Tarife ohne vertraglich eindeutig festgelegte Voraussetzungen und Grenzen zu erhöhen; nicht erkennbar ist jedoch eine gleichzeitige Verpflichtung, die Preise zu senken, wenn die Preisentwicklung in diese Richtung geht. Die angebliche Marktüblichkeit eines Preises ist ebenfalls keine ausreichende Grundlage für eine Preiserhöhung, da Gasversorgungsunternehmen in der Regel regionalen Besonderheiten Rechnung tragen müssen und daher eine Vergleichbarkeit und ein Wettbewerb typischerweise nicht möglich sind.

Die Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB hilft in diesem Fall nicht weiter, da nicht festzustellen ist, welche Auslegung der streitgegenständlichen Klausel für den Beklagten als Kunden am kundenfreundlichsten wäre (ebenso BGH NJW 2009, 578).

Die Unklarheit wird auch nicht durch die Bezugnahme in Ziff. 5 S. 1 des Sondervertrages auf die „Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung,“ (AVBGasV) beseitigt. An die Stelle der unwirksamen Preisanpassungsklausel tritt entgegen der klägerischen Auffassung kein Preisänderungsrecht entsprechend § 4 AVBGasV. Diese Verordnung gibt dem Versorger bereits kein allgemeines Preisanpassungsrecht (vgl. OLG Frankfurt, 1. Kartellsenat, Urteil v. 05.05.2009, Az.: 11 U 61/07). Zwar kommt der AVBGasV eine gesetzliche Leitbildfunktion zu. So folgt aus dieser Verordnung eine gesetzgeberische Wertentscheidung zur Angemessenheit von Regelungen im Tarifkundenbereich, die damit auch Hinweise enthält, was im Verhältnis zu Sondervertragskunden als angemessen gilt (vgl. BGH NJW 2009, 548; AG Euskirchen, Urteil v. 1.9.2009, Az.: 17 C 275/09). Eine solche Leitbildfunktion ist jedoch nicht pauschal beizumessen, sondern jeweils für die einzelne in Rede stehende Bestimmung zu prüfen. Vorliegend hat die Wertentscheidung für den hier maßgeblichen Sondervertragsbereich, in dem sowohl eine unmittelbare als auch eine entsprechende Anwendung von § 4 AVBGasV ausscheidet, zumindest Indizwirkung. Allerdings stimmt die Preisanpassungsregelung in Ziff. 4 des Sondervertrages nicht mit der Regelung der AVBGasV überein. In dieser findet sich lediglich der Hinweis auf die Möglichkeit der „Änderungen der allgemeinen Tarife und Bedingungen,“ (vgl. § 4 AVBGasV). Wie aber die Preisänderung zu erfolgen hat – unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Preise erhöht werden dürfen oder auch wieder gesenkt werden müssen - und ob der Klägerin hiernach ein einseitiges Preisanpassungsrecht zusteht, geht aus der Regelung der AVBGasV gerade nicht hervor. Damit besteht ein Widerspruch zwischen der Klausel im Sondervertrag und der Regelung im AVBGasV. Das führt nach Ziff. 5 S. 2 des Sondervertrages dazu, dass die Bestimmungen des Sondervertrages Vorrang vor denen der AVBGasV haben (vgl. auch BGH NJW 2009, 578). Daher kann sich

die Klägerin im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel nicht mit Erfolg auf die AVBGasV und ihre Leitbildfunktion berufen.

Auch § 5 Abs. 2 GasGVV kann entgegen der Auffassung der Klägerin nicht herangezogen werden, um ein einseitiges Preisanpassungsrecht der Klägerin zu begründen. Dies folgt bereits daraus, dass eine Vertragsumstellung, die die Klägerin mit ihrem Schreiben beabsichtigte, nicht wirksam geworden ist. Dem Schreiben kann allenfalls ein Angebot auf eine Vertragsanpassung entnommen werden, das der Beklagte als Kunde durch Schweigen jedoch nicht angenommen hatte. Eine neue Vertragsgrundlage wurde so nicht geschaffen. Zudem findet auch § 5 Abs. 2 GasGVV auf Sondervertragskunden keine Anwendung (vgl. LG Köln, Urteil v. 29.04.2009, Az.: 84 O 156/06). Es kann jedoch aus den genannten Gründen an dieser Stelle offen bleiben, ob § 5 GasGVV überhaupt eine wirksame Grundlage für eine Preisanpassung sein kann.

Die fehlende Transparenz der Preisanpassungsklausel wird auch nicht durch ein Kündigungsrecht des Beklagten als Kunden kompensiert. Die Möglichkeit zur Vertragsbeendigung ist nach Überzeugung des Gerichts keine zumutbare Alternative für einen Kunden, da ein Kunde innerhalb der kurzen Zeitspanne bis zum Wirksamwerden einer Preiserhöhung in der Regel gar keine ausreichende Information über die Gründe hierfür hat, so dass diesem eine Abwägung zwischen Akzeptanz der Preisanpassung einerseits und einer Kündigung andererseits nicht möglich ist (vgl. Ziff. 5 des Sondervertrages iVm § 32 Abs. 2 AVBGasV).

Schließlich scheidet auch ein Rückgriff auf § 315 BGB entgegen der Auffassung der Klägerin aus. Genügt wie im vorliegenden Fall eine vertragliche Klausel nicht den Anforderungen der §§ 305 ff. BGB an Bestimmtheit und Transparenz, ist der Weg über eine gerichtliche Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB verschlossen. Dies folgt daraus, dass das gesetzliche Transparenz- und Bestimmtheitsgebot des § 307 BGB nicht durch den Verweis auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB umgangen werden darf.

c. Der Beklagte wird aufgrund der fehlenden Transparenz und Bestimmtheit der streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel unangemessen benachteiligt, da er die Berechtigung von Preiserhöhungen nicht zuverlässig nachprüfen kann.

2. Ein einseitiges Preisänderungsrecht der Klägerin kann auch nicht im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung begründet werden.

Die Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel führt nicht dazu,

dass der Sondervertrag insgesamt unwirksam ist. Nach § 306 Abs. 1 BGB bleibt der Vertrag vielmehr im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen wie hier nicht wirksam geworden sind, richtet sich ihr Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 306 Abs. 2 BGB). Dazu zählen auch die Bestimmungen der §§ 133, 157 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung.

Eine ergänzende Vertragsauslegung setzt voraus, dass sich die bestehende Regelungslücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und sich ohne eine ergänzende Vertragsauslegung das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten einer Vertragspartei verschieben würde (vgl. hierzu BGH NJW 2009, 578; BGHZ 90, 69 (77 f.); 137, 153 (157); LG Hamburg a.a.O.; AG Reinbek vom 2.11.2009, AZ 5 C 376/09). Erforderlich ist im Weiteren, dass aufgrund aller erkennbaren Umstände des konkreten Falles nach einem objektiv-generalisierenden Maßstab feststellbar ist, welche Regelungen die Parteien getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel bekannt gewesen wäre (vgl. OLG Hamm vom 6.3.2008, AZ: 2 U 114/07- juris - Rdnr. 60). Nach alledem ist eine ergänzende Vertragsauslegung vorliegend nicht möglich. Zum einen fehlen die erforderlichen Anknüpfungstatsachen, um das Interesse beider Parteien zuverlässig zu ermitteln. Hier sind zahlreiche Gestaltungen zum Grund als auch zur Höhe denkbar. Für eine grundsätzliche Zuerkennung eines Preisänderungsrechts zugunsten der Klägerin können vorliegend keine zweifelsfreien, zuverlässigen Feststellungen getroffen werden (vgl. ähnlich LG Köln vom 29.04.2009, AZ: 84 O 156/06 – juris – Rdnr. 55; AG Blankenese vom 31.7.2009, AZ: 518 C 46/09; anders OLG Hamm a.a.O.). Hinzu kommt, dass der Wegfall der streitgegenständlichen Klausel des Sondervertrages nicht zu unbilligen Vorteilen für den Beklagten führt. Beide Parteien können sich einseitig durch Kündigung vom Vertrag lösen (vgl. auch LG Hamburg a.a.O.; AG Euskirchen RdE 2009, 387 (388)). Ein Festhalten an den vertraglich vereinbarten Preis bis zum Kündigungszeitpunkt ist für die Klägerin auch zumutbar, da sie anders als der Beklagte als ihr Kunde die Preisentwicklung besser vorhersehen und sich darauf einstellen kann (ebenso BGH NJW 2009, 578 m. w. N.; AG Euskirchen a.a.O.; AG Reinbek a.a.O.). Es entspricht zudem dem gesetzgeberischen Willen, dem Verwender - in diesem Fall der Klägerin - das Risiko der Unwirksamkeit von vorformulierten Vertragsklauseln aufzuerlegen (vgl. § 305c Abs. 2 BGB). Dies erscheint im vorliegenden Fall auch billig und begründet für die Klägerin nach Überzeugung des Gerichts keine unzumutbare Härte. Die Klägerin hätte ihre Klauseln durch entsprechende Vertragsänderungen oder Kündigung längst transparent gestalten können (ebenso AG Euskirchen a.a.O.). Eine grundlegende Störung des konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Beklagten wurde im Übrigen weder substantiiert dargetan noch ist es zu erkennen. Unklar ist auch geblieben, inwieweit die Klägerin als großes Wirtschaftsunternehmen durch Rückforderungen anderer Kunden bei Versagung einer ergänzenden Vertragsauslegung in

ihrer Wirtschaftsfähigkeit ernsthaft gefährdet sein könnte.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Badenhop

Ausgefertigt:

Thimm, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle